

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische  
Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 149 (1983)

**Heft:** 3

**Rubrik:** Gesamtverteidigung und Armee

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Gesamtverteidigung und Armee

## Acht Modelle für die Mitwirkung der Frau in der Gesamtverteidigung

Die Zentralstelle für Gesamtverteidigung hat den Kantonen, politischen Parteien, Spitzenverbänden der Wirtschaft sowie den Frauenorganisationen und weiteren interessierten Fachverbänden und Institutionen (unter anderem der Schweizerischen Offiziersgesellschaft) den Bericht einer Expertengruppe zur Vernehmlassung betreffend Mitwirkung der Frau in der Gesamtverteidigung zugestellt. Als Frist für die Vernehmlassung ist der 31. Dezember 1983 gesetzt.

In dem Bericht werden unter anderem acht grundsätzliche Lösungsmodelle als Beispiele vorgestellt. Diese reichen vom heutigen Zustand – freiwillige Dienstleistung in den bereits bestehenden Organisationen – bis zu einer allgemeinen Dienstpflicht im Rahmen der Gesamtverteidigung für Frauen (ohne obligatorischen Militärdienst). Die acht Modelle lassen sich wie folgt umschreiben:

1. **Freiwilliger Frauendienst im bisherigen Rahmen** entsprechend den heutigen Organisationsformen (Frauenhilfsdienst, Rotkreuzdienst, Zivilschutz. Organisatorische und rechtliche Massnahmen wären nicht erforderlich.

2. **Erweiterung des freiwilligen Frauendienstes** auf die Bereiche wirtschaftliche Landesversorgung und koordinierte Dienste (Sanität, Information usw.). Es müssten die entsprechenden Strukturen und Ausbildungsmöglichkeiten geschaffen sowie die Kader bereitgestellt und die Gesetzgebung angepasst werden.

3. **Freiwillige Ausbildung** mit erweitertem Angebot an Möglichkeiten (Überleben in Not- und Kriegszeiten, Schutz bei AC-Bedrohung, Schutzraumbezug und Leben im Schutzraum, erweiterte Samariterausbildung. Auch hier müssten organisatorische Massnahmen wie im Modell Nr. 2 getroffen werden.

4. **Obligatorischer Schulunterricht**, in dem Grundlageninformationen über Sicherheitspolitik und Gesamtverteidigung vermittelt würden, beispielsweise im Rahmen des staatsbürgerlichen Unterrichts. Neben organisatorischen Massnahmen (Ausbildung von Lehrkräften, Bereitstellung von Lehrmitteln) müssten rechtliche Anpassungen auf Stufe Bund (Änderung der Bundesverfassung) und Kantone getroffen werden.

5. **Ausbildungsbatorium für Frauen**, die nicht in Bereichen der Gesamtverteidigung eingeteilt sind. Als möglicher Ausbildungsstoff kämen in Frage: Überleben in Not- und Kriegslagen, Leben im Schutzraum, AC-Schutz, Erste Hilfe, Sicherheitspolitik und Gesamtverteidigung, Rechte und Pflichten in ausserordentlichen Lagen. Vorgeschlagen werden eine einwöchige Grundausbildung mit zirka 19 Jahren sowie Wiederholungskurse von fünf Tagen Dauer, die in zehnjährigem Abstand bis zum 50. Altersjahr dreimal zu absolvieren wären, und zwar nach Möglichkeit in der Wohngemeinde oder der Region.

6. **Dienstpflicht für Frauen bestimmter Berufe**, insbesondere aus den Bereichen Gesundheitswesen, wirtschaftliche Landesversorgung, Erziehungswesen sowie teilweise öffentliche Verwaltung.

7. **Allgemeine Dienstpflicht bei einmaliger Dienstleistung für die Grundausbildung**, d.h. Ausbildung im Rahmen eines einmaligen Einführungskurses und Einsatz bei Aufgebot, bzw. Mobilmachung des entsprechenden Zweiges im Rahmen der Gesamtverteidigung. Für die Einteilung der Stellungspflichtigen wäre der Bedarf der einzelnen Dienste massgebend. Die geistigen, körperlichen und beruflichen Eignungen wären weitere Zuteilungskriterien.

8. **Allgemeine Dienstpflicht mit wiederholten Dienstleistungen**, d.h. Ausbildung in einem Einführungskurs und Leistung von Wiederholungskursen mit Einsatz bei Aufgebot, bzw. Mobilmachung des entsprechenden Gesamtverteidigungszweiges. Für die Einteilung wären die gleichen Kriterien wie im Modell Nr. 7 massgebend.

Es ist klar, dass insbesondere die auf dem Grundsatz des Obligatoriums beruhenden Modelle mehr oder weniger weitgehende Änderungen der Bundesgesetzgebung und nachfolgend der kantonalen Gesetzgebungen erfordern würden.

Die Auswertung der Vernehmlassung soll dem Bundesrat darüber Aufschluss geben, welche grundsätzlichen Lösungsmodelle für notwendig und realisierbar erachtet werden und weiter zu verfolgen sind.

## Weniger Dienst für Subalternoffiziere in Stäben

Auf den 1. März 1983 hat der Bundesrat in einer neuen Verordnung über die Wiederholungs-, Ergänzungs- und Landsturm-kurse die Dienstpflicht in den Truppenkursen neu geregelt. Unter anderem sind dabei folgende Neuerungen in Kraft getreten:

Die Subalternoffiziere in Stäben, die aus Auszug und anderen Heeresklassen zusammengesetzt sind, haben in Zukunft bei Bedarf im Landwehralter höchstens 100 und im Landsturm höchstens 65 Tage Dienst zu leisten. Bisher hatten diese Subalternoffiziere alle Kurse ihrer Formation zu bestehen. Mit der Neuregelung wird eine Annäherung an die Dienstleistungen der Subalternoffiziere erreicht, die in Einheiten eingeteilt sind: wie bisher 65 Tage in der Landwehr und 40 im Landsturm.

Mit der Neugestaltung der Sanitäts- und Luftschutzformationen gemäss der Änderung der Truppenordnung vom 18. Dezem-

ber 1981 gehen auch die aus allen drei Heeresklassen gemischten Formationen dieser Truppengattungen zum Zweijahresturnus der Wiederholungs-, Ergänzungs- und Landsturm-kurse über, der seit 1978 für die Festungsregimenter gilt.

## Stichworte zu Rothenthurm

In dieser Ausgabe und den folgenden Nummern der ASMZ möchten wir wahllos einige Stichworte herausgreifen und erläutern, die in der Diskussion um den projektierten Waffenplatz Rothenthurm immer wieder genannt werden.

### Das Hochmoor

Zwischen Biberbrugg und Rothenthurm erstreckt sich auf einer Fläche von rund 450 Hektaren ein Hochmoor, das zu den schützenswerten Landschaften zählt. Das Aufklärungsgelände des projektierten Waffenplatzes beansprucht davon nur einen kleinen Teil am südwestlichen Ende dieses Hochmoors. Mit Ausnahme von geringfügigen Aufschüttungen, einigen neuen Verbindungs- und Umfahrungssträsschen und dem Ausbau bestehender Wege sind darin keine baulichen Massnahmen vorgesehen; das Aufklärungsgelände bleibt weiterhin landwirtschaftlich nutzbar. Der ausserhalb des Aufklärungsgeländes liegende Teil des Hochmoors wird vom Waffenplatz überhaupt nicht berührt. Das eigentliche Kasernengelände am Südrand der Hochebene umfasst lediglich 1,5 Prozent der gesamten Fläche des Hochmoors.

### Natur- und Landschaftsschutz

Naturschutzfachleute haben bestätigt, dass mit der Erstellung des Waffenplatzes Rothenthurm das Hochmoor in keiner Weise zerstört wird. Der Waffenplatz wird im Gegenteil mithelfen, das eigentliche Naturschutzgebiet zu erhalten. Die beteiligten Behörden von Bund und Kantonen betreiben erheblichen Aufwand, um auch in Rothenthurm die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes optimal zu wahren. Ein ausgewiesener Naturschutzfachmann begleitet die Planungs- und Bauarbeiten für die zu errichtenden Hochbauten, Wege und Strassen. Nach Inbetriebnahme des Waffenplatzes wird eine aus Vertretern des Naturschutzes und der Armee zusammengesetzte Kommission den Betrieb überwachen. Das Militärdepartement kann mit zahlreichen Beispielen den Beweis antreten, dass sich die Interessen des Naturschutzes und der militärischen Ausbildung auf einem Waffen- und Schiessplatz ohne weiteres in Einklang bringen lassen. In Rothenthurm sind die Interessen des Naturschutzes vertraglich gewahrt; der Schweizerische Bund für Naturschutz hat denn auch sein Land für den neuen Waffenplatz dem Bund verkauft.

### Die Langlaufloipe

Der Langlaufsport wird durch den Waffenplatz nicht eingeschränkt. An Wochenenden und an Tagen, an denen das Aufklärungsgelände nicht benützt werden darf, kann die bestehende Loipe benützt werden. In der übrigen Zeit stellt das Militärdepartement eine Umfahrungsloipe bereit. ■